

# **STELLUNGNAHME ÖSTERREICHS ZUM EK-ENTWURF DER KÜNFTIGEN REGIONALBEIHILFENLEITLINIEN**

Österreichs bedankt sich für die frühzeitige Vorlage des Kommissionsentwurfes der künftigen „Leitlinien für Regionalbeihilfen“ im Juli dieses Jahres und möchte im Folgenden zu diesem Entwurf Stellung beziehen.

## **1.) Allgemeine Anmerkungen**

Generell wird seitens Österreich die verglichen mit dem Geltungszeitraum 2007 - 2013 weitgehende Beibehaltung der Gesamtarchitektur der Regeln für die Gewährung von Regionalbeihilfen begrüßt. Diese stellt die Planbarkeit und Vorhersehbarkeit von Förderungsmöglichkeiten zugunsten von Investitionsaktivitäten in benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebieten sicher. Grundsätzlich nachvollziehbar ist die Ausrichtung der künftigen Leitlinien auf die gemeinsamen unionspolitischen Schwerpunkte Digitalisierung und Green Deal. Dennoch darf bei diesem Ansatz nicht übersehen werden, dass aufgrund der Verunsicherungen vieler Unternehmen durch die anhaltende COVID-19-Krise wichtige Investitionen reduziert oder aufgeschoben wurden bzw. werden, weshalb zur Ankurbelung der Wirtschaft an Investitionen, insbesondere in Regionalförderungsgebieten, keine überbordenden Anforderungen aus den Titeln „Digitalisierung“ und „Green Deal“ gestellt werden dürften. Entsprechende Erfordernisse wären nicht in den Regionalleitlinien sondern in den einschlägigen Regelwerken zu verankern. Letztlich sollten die künftigen Regeln für Regionalbeihilfen gewährleisten, dass die Resilienz von Schlüsselindustrien in der Europäischen Union nicht gefährdet wird und weiterhin ausreichend Gestaltungsspielraum für die Mitgliedstaaten erhalten bleibt, um gerade in den durch COVID-19 besonders negativ betroffenen Förderungsgebieten die notwendige Unterstützung leisten zu können.

## **2.) Detailanmerkungen**

Der vorhin erwähnte Spielraum hängt maßgeblich vom Umfang jener Gebiete ab, denen Förderungsgebietsstatus zuerkannt wird und in denen dementsprechend Regionalbeihilfen gewährt werden können. Mit großer Sorge wird Anhang I des Leitlinienentwurfes entnommen, dass Österreich ab dem 1. Jänner 2022 mit 20,94 % einen um rund 5 Prozentpunkte niedrigeren Bevölkerungsplafonds zugewiesen bekommen und damit etwa ein Fünftel seines derzeitigen Förderungsgebietsumfanges verlieren soll. Dass

eine derart gravierende Gebietsreduktion vor dem Hintergrund der schwersten Wirtschaftskrise Europas seit den Römischen Verträgen für einen Mitgliedstaat vollkommen inakzeptabel ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Das in *Kapitel „7.1 Für Regionalbeihilfen in Betracht kommender Bevölkerungsanteil“*, Randnummer 154 verankerte Paradigma, wonach der EU-weite Bevölkerungsplafonds stets unter 50 % liegen müsse, ist unter „normalen“ wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vertretbar, kann aber unter der gegenwärtigen, vermutlich längerfristig andauernden Krisensituation wohl nicht ernsthaft aufrechterhalten werden. Österreich fordert deshalb, für die Erstellung der Förderungsgebietskarten 2022 - 2027 den nach Randnummer 155 vorgesehenen EU-weiten Plafonds von 47 % auf über 50 % anzuheben. Ein Wert von etwa 55 % schiene angesichts der zu erwartenden, zusätzlichen Krisenfolgen für die Wirtschaft in der EU gerechtfertigt.

Abzulehnen ist die in Randnummer 179 Buchstaben b und c vorgesehene Erhöhung der max. Beihilfeintensitäten von 35 % auf 40 % in „a“-Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von 55 % bis 65 % des EU-27 Durchschnitts und von 25 % auf 30 % in „a“-Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von über 65 % des EU-27-Durchschnitts. Damit werden die für die aktuelle Geltungsdauer ein wenig verringerten Förderungsunterschiede quer durch Europa für die Zeit ab 2022 wieder signifikant erhöht. Zusammen mit den überdurchschnittlich hohen Dotationen aus den EU-Strukturfonds für Mitgliedstaaten mit „a“-Gebietsanteilen verschärfen diese Unterschiede die Problematik des Subventionswettlaufes. Als Mitgliedstaat, dessen Territorium an „a“-Gebiete von vier anderen MS angrenzt, fordert Österreich zum Ausgleich für die Anhebung der Beihilfehöchstintensitäten in „a“-Gebieten eine Absenkung der maximalen Intensitätsdifferenz zwischen benachbarten „a“- und „c“-Gebieten gemäß Randnummer 183 von 15 auf 10 Prozentpunkte.

Mit einiger Verwunderung ist in Randnummer 44 zu lesen, dass die Kommission anscheinend beabsichtigt, für die Vereinbarkeitsprüfung wieder das Konzept einer „Schwarzen Liste“ von Sektoren, die von Regionalbeihilfen ausgeschlossen werden sollen, einzuführen. Dies ist umso überraschender, als sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits im Zuge der Beratungen um den „Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“ Ende der 1990-er Jahre nachdrücklich gegen eine derartige, willkürlich erstellte Liste ausgesprochen haben. Es wird neuerlich ersucht, von diesem Konzept Abstand zu nehmen.

Weiterhin angebracht ist Skepsis gegenüber der Auflage einer „Neuen wirtschaftlichen Tätigkeit“ als Voraussetzung für die Regionalbeihilfefähigkeit von Projekten, die Großunternehmen in „c“-Gebieten durchführen. Die mit dieser Auflage verbundenen Nachweiserfordernisse erschweren die gerade in den kommenden Monaten unerlässliche Wiederaufnahme von Investitionstätigkeiten und führen dagegen in vielen Fällen zur Entmutigung von Investoren. Die Einstufung „derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit“ auf Basis von Viersteller-Codes nach der NACE-Systematik ist viel zu rigide, als dass Leitbetriebe mit Investitionen angemessen auf die Herausforderungen der Krise reagieren könnten. Wenn das Konzept „Neue wirtschaftliche Tätigkeit“ auch künftig zur Anwendung gelangen sollte, wäre es grundlegend zu vereinfachen.

Österreich unterstützt die Bemühungen der Kommission hinsichtlich eines größtmöglichen Maßes an Kohärenz unter den für Regionalbeihilfen relevanten Regelungswerken, vor allem bezüglich der Begriffsbestimmungen und des Anwendungsbereiches. Dabei ist es z. B. unverständlich, weshalb gemäß Kapitel 2.1. der künftigen Leitlinien Regionalbeihilfen für den Kunstfasersektor (erfreulicherweise) möglich sein werden, aber nach wie vor von einer Freistellungsfähigkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Insgesamt wird darauf zu achten sein, dass im Zuge der Novellierung der AGVO für den Geltungszeitraum ab dem 1. Jänner 2024 kohärente Vorschriften erlassen werden.

Um Berücksichtigung der österr. Position bei der Beschlussfassung der neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen wird gebeten.

Wien, am 16. Oktober 2020